



STADT WEIKERSHEIM

Main-Tauber-Kreis

Kriterien für die Errichtung von Freiflächenfotovoltaikanlagen

vom 14. November 2018, in der Fassung des Beschlusses vom 25. April 2024 (Änderungen in grün dargestellt)

Präambel

Auf dem Gebiet der Stadt Weikersheim werden bereits jetzt erhebliche Mengen an erneuerbaren Energien gewonnen. Dazu tragen die Windkraftanlagen, die Biogasanlage, Fotovoltaik-Anlagen auf Dachflächen, zwei Freiflächen-Fotovoltaik-Anlagen auf Konversionsflächen sowie die Wasserkraftanlagen an der Tauber bei. Damit übernimmt Weikersheim auch Verantwortung im Sinne des vom Main-Tauber-Kreis initiierten Integrierten Klimaschutzkonzeptes. Der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien bildet neben dem Aufdecken und Ausschöpfen von Einsparpotenzialen einen zentralen Bestandteil des Konzeptes. Für Weikersheim könnten Fotovoltaikanlagen auf Freiflächen einen Beitrag dazu leisten. Stadt und Gemeinderat haben sich zum Ziel gesetzt, zunächst grundsätzlich abzuwägen, ob und unter welchen Voraussetzungen dies verträglich mit Landschaftsbild und Landwirtschaft erfolgen kann.

Hintergrund/Anlass der Kriteriendiskussion

Seit dem Inkrafttreten der Freiflächen-Öffnungsverordnung des Landes Baden-Württemberg sind auf landwirtschaftlichen Flächen errichtete Fotovoltaikanlagen mit einer Nennleistung ab 750 Kilowatt (bis maximal 10 Megawatt) nach dem EEG förderfähig, sofern die Flächen als so genannte „benachteiligte“ Gebiete eingestuft sind. Welche Gebiete dazu gehören und welche nicht, ist bundesweit festgelegt. Die landwirtschaftlichen Flächen in Weikersheim fallen größtenteils in die Kategorie „benachteiligt“¹. In bestimmten Schutzgebieten wie z. B. Naturschutzgebieten sind Photovoltaik-Anlagen prinzipiell nicht zulässig. Insgesamt käme eine Vielzahl aktuell landwirtschaftlich genutzter Flächen prinzipiell für Freiflächenfotovoltaik in Frage. Konversionsflächen stehen dagegen nicht mehr zur Verfügung.

Der Bau eines Solarparks im Außenbereich erfordert die Aufstellung eines Bebauungsplanes. Anhand übergreifender Kriterien hält der Gemeinderat grundsätzlich fest, ob und unter welchen Voraussetzungen Freiflächenfotovoltaik in Weikersheim über die Bebauungsplanung ermöglicht werden soll. Die Kriterien sollen den Gemeinderat dabei unterstützen, über konkrete Anfragen/Anträge zu entscheiden.

Aktueller Diskussionsstand/Beschlusslage

Innerhalb des Gemeinderates sind im Zuge des Beratungsprozesses sehr unterschiedliche Auffassungen formuliert worden: es gab sowohl restriktive Stimmen, die eine Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für Fotovoltaik für nicht sinnvoll halten und diese daher prinzipiell ausschließen wollen. Andererseits gibt es Stimmen, die den Fotovoltaik-Ausbau angesichts Klimaschutzerfordernissen und dem näher rückenden Abschalten der Kernkraftwerke in Deutschland als Option erhalten wollen. Der Gemeinderat hat die verschiedenen Positionen und Argumente ausführlich beleuchtet und unterschiedlich restriktive Formulierungen diskutiert. Letztlich spricht sich der Gemeinderat mehrheitlich dafür aus, sich dem Zubau von Freiflächenfotovoltaik als Form der erneuerbaren Energieerzeugung nicht grundsätzlich zu verschließen, allerdings einen sehr engen Rahmen dafür zu setzen.

¹ Auf der Gemarkung Nassau gilt dies nur teilweise und ist im Einzelfall beim Landwirtschaftsamt zu erfragen.



STADT WEIKERSHEIM

Main-Tauber-Kreis

Kriterien für die Errichtung von Freiflächenfotovoltaikanlagen

vom 14. November 2018, in der Fassung des Beschlusses vom 25. April 2024 (Änderungen in grün dargestellt)

Die hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen Weikersheims und seiner Teilorte sollen nur in Ausnahmefällen für den Bau von Solarparks freigegeben werden. Die verabschiedeten, sehr restriktiven Kriterien spiegeln dies wider.

Bei Anwendung der Kriterien in ihrer ursprünglichen Form war kein nennenswerter Zubau von Freiflächenfotovoltaik zu erwarten.

Aufgrund der Dynamik in der Gesetzgebung wird der Gemeinderat im jährlichen Turnus darüber diskutieren, ob die Ausgestaltung der Kriterien nach wie vor mehrheitlich geteilt wird oder ob Änderungsbedarf gesehen wird. Somit stellen die verabschiedeten Kriterien einen aktuellen Diskussionsstand dar, der als Grundlage für die weitere Behandlung des Themas in den kommenden Jahren dienen soll.

Thematische Schwerpunkte

Den Gemeinderatsmitgliedern waren drei Aspekte und Fragestellungen besonders wichtig. Zum einen die prinzipielle Frage, ob auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen künftig auch großflächige Fotovoltaikanlagen ermöglicht werden sollen. Die Landwirtschaft ist ein wichtiger Erwerbszweig für Weikersheim. Die landwirtschaftlichen Betriebe erzeugen auf den vorhandenen Ackerflächen Nahrungs- und Futtermittel, aber auch pflanzliche Rohmasse, die in der Biogasanlage verwertet wird. Durch den Zubau von Freiflächenfotovoltaik sollte kein Konkurrenzdruck auf die landwirtschaftliche Produktion entstehen. Vor allem sollen qualitativ besonders hochwertige Anbauflächen nicht der Landwirtschaft entzogen werden.

Zum anderen geht es um die Frage, ob Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in einem akzeptablen Rahmen gehalten werden können. Großflächige Freiflächenfotovoltaikanlagen verändern das Landschaftsbild der sie umgebenden Landschaft. Im Vergleich zu beispielsweise Windkraftanlagen haben sie allerdings wegen der geringen Bauhöhe eine geringere Fernwirkung. Ob und wie weit sie sichtbar sind, hängt unter anderem vom Geländeprofil ab. Für Fotovoltaikanlagen im Gebiet von Weikersheim ist zu beachten, dass der Blick auf Altstadt und Schloss als herausragende Sehenswürdigkeiten möglichst von keinem attraktiven und häufig aufgesuchten Standpunkt/Sichtpunkt aus beeinträchtigt werden sollte.

Darüber hinaus ist es den Gemeinderäten wichtig, dass Anlagen zur regenerativen Stromerzeugung nur dann zugebaut werden, wenn der Zubau auch technisch sinnvoll ist. Das heißt, dass die vorhandenen Stromnetze über ausreichend Aufnahmekapazitäten verfügen müssen. Unabdingbar sind faire Beteiligungsmöglichkeiten an den zu erwartenden finanziellen Erlösen.

Kriterien – Anwendung und Darstellung

Alle genannten Fragestellungen sind in die Formulierung von Kriterien in Weikersheim eingeflossen. Die Kriterien für Freiflächenfotovoltaik sind aufgeteilt in sieben Themenfelder. Sie haben außerdem unterschiedliche Funktionen:

- Die Kriterien zum Thema „**Wertigkeit landwirtschaftlicher Flächen**“ und zum Teil zu den Themen „**Natur- und Artenschutz-Verträglichkeit**“ sowie „**Sichtbarkeit, Landschafts- und Ortsbild**“ ermöglichen es, **verschiedene Flächen hinsichtlich ihrer Eignung einzustufen und zu vergleichen.**



STADT WEIKERSHEIM

Main-Tauber-Kreis

Kriterien für die Errichtung von Freiflächenfotovoltaikanlagen

vom 14. November 2018, in der Fassung des Beschlusses vom 25. April 2024 (Änderungen in grün dargestellt)

- Die Kriterien zu den Themen „**Netzanbindung**“ sowie „**Beteiligungsmöglichkeiten/faire Nutzenbeteiligung**“ und zum Teil zu den Themen „**Natur- und Artenschutz-Verträglichkeit**“ sowie „**Sichtbarkeit, Landschafts- und Ortsbild**“ sind dagegen als **Vorgaben für den Projektentwickler** zu verstehen. Sie betreffen nicht die Eignung der Fläche, sondern zeigen auf, was bei der Planung und Ausgestaltung des Solarparks besonders berücksichtigt und vorab auch dargestellt werden soll.

Die Kriterien sind nicht so zu verstehen, dass ihre Anwendung in jedem konkreten Fall zu einer eindeutigen Antwort führt. Dies würde der Komplexität der Thematik nicht gerecht. Wie andere kommunale Entscheidungsfindungen folgt die Entscheidung über Baugesuche für Solarparks dem Gebot der Abwägung. Im Falle der Freiflächenfotovoltaik kann es vorkommen, dass eine Fläche hinsichtlich eines sachlichen Themenfeldes als geeignet, hinsichtlich eines anderen Themenfeldes aber als weniger geeignet einzustufen ist. Bei einer anderen Fläche kann dies genau umgekehrt sein. Die Kriterien bieten hier eine Abwägungs- und Bewertungshilfe. Über die Gewichtung der verschiedenen Sachdimensionen muss letztlich im Einzelfall politisch entschieden werden, durch den Gemeinderat.

In einer ersten Annäherung und soweit dies sachlich möglich ist, ist die Anwendung der Kriterien auf das Stadtgebiet in Form einer Übersichtskarte veranschaulicht worden. Diese bildet nicht die kompletten sachlichen Erwägungen ab, die diskutiert wurden. Sie stellt vielmehr dar, wie sich der Abschluss von Schutzgebieten und Gebieten, die in der Regionalplanung mit einer anderen vorrangigen Nutzung belegt sind, sowie die Anwendung des Kriteriums zum Thema „landwirtschaftliche Flächen“ auf die Verfügbarkeit von Potenzialflächen für Fotovoltaik auswirkt. Die anderen Aspekte sind nicht pauschal abbildbar, sondern müssten im Einzelfall betrachtet werden.

Wie geht es weiter, wenn die Stadt einzelne Flächen für Solarparks freigibt?

Stadt und Gemeinderat legen mit dem Kriterienkatalog eine grundsätzliche Linie zur Steuerung der Fotovoltaik fest. Nach einer Entscheidung des Gemeinderates, bestimmte, den Kriterien entsprechende Freiflächen planungsrechtlich für Fotovoltaik-Planungen freizugeben, startet der eigentliche Planungsprozess:

Die Stadt erstellt einen Bebauungsplan und parallel dazu eine inhaltlich deckungsgleiche Änderung des Flächennutzungsplans. In der Begründung der Planwerke muss ausgeführt werden, dass alle rechtlichen Vorgaben eingehalten werden und dass sie nicht der Regionalplanung widersprechen. Wo es einen Ermessens- und Abwägungsspielraum zwischen verschiedenen Interessen und Belangen gibt (zum Beispiel zwischen Interessen wie der regenerativen Energieerzeugung, dem Naturschutz, der Landwirtschaft oder des Denkmalschutzes), muss die Abwägung erläutert und begründet werden. Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange müssen mindestens zweimal angehört werden. Der verabschiedete Flächennutzungsplan muss vom Landratsamt genehmigt werden. Dazu prüft die Behörde, ob der Plan ordnungsgemäß zustande gekommen ist und ob die beschriebene Abwägung sachgerecht erfolgt ist. Erst nach Genehmigung durch das Landratsamt kann der Bebauungsplan rechtskräftig werden, so dass der Bau einer Fotovoltaikanlage auf der entsprechenden Fläche planungsrechtlich möglich würde. Der Flächennutzungsplan ist entsprechend fortzuführen.



Kriterien für die Errichtung von Freiflächenfotovoltaikanlagen

STADT WEIKERSHEIM
Main-Tauber-Kreis

vom 14. November 2018, in der Fassung
des Beschlusses vom 25. April 2024 (Änderungen in grün dargestellt)

Thema 1: Wertigkeit landwirtschaftlicher Flächen

- Der Bau von Fotovoltaikanlagen soll nicht zu einer Verknappung qualitativ hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen führen. Daher scheidet in Weikersheim landwirtschaftliche Flächen, die im Rahmen der digitalen Flurbilanz in der Kategorie „Vorrangflur 1“ oder „Vorrangfläche Stufe 1“ eingestuft oder mit einer Acker-/Grünlandzahl über 50 bewertet sind (Mittelwert der Flurstücke) für Fotovoltaikanlagen aus.
- Die Ackerzahl ist aus der im Auszug aus dem Liegenschaftskataster dargestellten Ertragsmesszahl gemäß dem nachfolgenden Berechnungsbeispiel zu ermitteln.

29.500							
m ²	Anteil %	Bodenzahl		Ackerzahl		EMZ = Ackerzahl * Größe	
2.500	8,4746	52	4,4068	51	4,3220	1.275	
6.000	20,3390	43	8,7458	42	8,5424	2.520	
8.000	27,1186	58	15,7288	57	15,4576	4.560	
13.000	44,0678	44	19,3898	43	18,9492	5.590	
29.500	100,0000	49,3	48,2712	48,3	47,2712	13945,0	
		arithmet.	anteiliges	arithmet.	anteiliges	Summe	EMZ/m ² *100
		Mittel	Mittel	Mittel	Mittel		

Thema 2: Sichtbarkeit/Landschafts- und Ortsbild

- Flächen im Außenbereich sind für den Bau von Fotovoltaikanlagen nur dann geeignet, wenn die Anlagen von keinem relevanten Standort aus in einem gemeinsamen Sichtfeld und in räumlicher Nähe mit dem Weikersheimer Schloss und damit der Altstadt oder mit anderen ortsbildprägenden Gebäuden mit touristischer Bedeutung in Weikersheim und den Teilorten zu sehen sind.
- Die Tauberwiesen sind für Weikersheim von besonderem touristischem Wert. Daher wird die Stadt diese von Fotovoltaikanlagen freihalten und den Bau nur auf Hochflächen planungsrechtlich ermöglichen.
- Ein direktes Angrenzen von Fotovoltaik-Freiflächen an bestehende und künftige Wohngebiete (auf Basis des bestehenden Flächennutzungsplans) ist auszuschließen. Der Projektentwickler/Projektbetreiber muss im Antrag durch geeignete Fotos die Lage der geplanten Fotovoltaikanlage darstellen. Gegebenenfalls entscheidet der Ortschaftsrat und/oder Gemeinderat im Vorfeld eines Bebauungsplanverfahrens ob durch qualitative Visualisierungen/Sichtbarkeitsanalysen dargelegt werden muss, dass die vorgenannten Punkte gewährleistet sind. Gegebenenfalls muss er darlegen, dass, beispielsweise durch das Anlegen von Hecken, die Sichtbarkeit der Solarmodule verringert wird. Im Vorfeld einer Visualisierung sind der Verwaltung Vorschläge für die Standorte der Betrachtungspunkte vorzulegen. Dabei sind die o.g. Aspekte in die Standortwahl einfließen zu lassen. Die Standorte werden dann abschließend mit der Verwaltung festgelegt. Die erforderlichen Visualisierungspunkte werden durch den Gemeinde- oder Ortschaftsrat festgelegt.



Kriterien für die Errichtung von Freiflächenfotovoltaikanlagen

vom 14. November 2018, in der Fassung
des Beschlusses vom 25. April 2024 (Änderungen in grün dargestellt)

Thema 3: Naturschutz-/Artenschutz-Verträglichkeit

- Der Bau von Solarparks soll bevorzugt auf Flächen mit vergleichsweise geringem naturschutz- und artenschutzfachlichem Wert ermöglicht werden. Neben den gesetzlichen Ausschlussgebieten sind auch Naturschutz-, Landschaftsschutz- und FFH-Gebiete von Solaranlagen freizuhalten. Für das Gebiet von Weikersheim ist außerdem ein regionaler Grünzug relevant, in dem weite Teile des Gemeindegebietes liegen. Dort sind Solarparks gemäß den Vorgaben des Regionalverbands Heilbronn-Franken nur in Ausnahmefällen möglich.
- Der Betreiber einer Freiflächenfotovoltaikanlage soll im Vorfeld einer Bauleitplanung darlegen, wie die Fläche nach Inbetriebnahme gepflegt werden wird. Verbindliche Vorgaben dazu werden im Bebauungsplan festgehalten.
- Orientierung bieten dabei beispielsweise die Empfehlungen der Umwelt- und Naturschutzverbände NABU und BUND „Solarenergie und Naturschutz“, der Handlungsleitfaden Freiflächensolaranlagen des Umweltministeriums Baden-Württemberg sowie das Hinweispapier des Umweltministeriums Baden-Württemberg.

Thema 4: Netzanbindung

- Der Projektentwickler/-betreiber soll im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nachvollziehbar darlegen, dass ausreichend Kapazitäten zur Einspeisung des erzeugten Stroms vorhanden sind. Nach Fassung des Aufstellungsbeschlusses ist unverzüglich der Netzeinspeisepunkt zu beantragen.

Thema 5: Beteiligungsmöglichkeiten, faire Nutzenbeteiligung

- Der Stadt Weikersheim ist daran gelegen, dass von Fotovoltaik-Projekten nicht nur Einzelne einen finanziellen Nutzen haben, sondern dass allen Bürgern zu einem gewissen Ausmaß eine Beteiligung an den Anlagen ermöglicht wird. In diesem Sinne sollten die Projektentwickler/Projektbetreiber im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens darlegen, ob und in welcher Form eine finanzielle Beteiligung am Fotovoltaik-Projekt angeboten wird. Die Stadt Weikersheim begrüßt ausdrücklich genossenschaftliche Betriebsmodelle und andere Formen der Bürgerbeteiligung.
- Die Wahrung kommunaler Interessen regelt ein städtebaulicher Vertrag. Darin wird der Projektentwickler auch dazu verpflichtet, die Fotovoltaikanlage nach dem Ende der Nutzung sachgerecht zurückzubauen.

Thema 6: Flächendeckelung im Stadtgebiet und in den Ortsteilen

- In der Gesamtstadt wird eine Flächenobergrenze von **100 Hektar** für Freilandanlagen festgelegt.
- Bei Bedarf können die Ortschaftsräte eine Flächenobergrenze dem Stadtrat vorschlagen. Auf folgenden Gemarkungen gilt bereits eine Flächenobergrenze:
 - Schäfersheim: **30 Hektar**
 - Nassau: 20 Hektar
 - Laudenbach: 10 Hektar



Kriterien für die Errichtung von Freiflächenfotovoltaikanlagen

vom 14. November 2018, in der Fassung des Beschlusses vom 25. April 2024 (Änderungen in grün dargestellt)

- In die vorgenannten Flächengrößen werden die bestehenden Freilandanlagen auf Konversionsflächen nicht mit eingerechnet.

Thema 7: weitere schutzwürdige Belange

- Zu **Waldflächen** ist vom Waldrand ein Abstand von mindestens 40 Metern zur überplanten Fläche einzuhalten
- Die gesamte überplante Fläche für Freiflächenfotovoltaikanlagen wird aus der **bejagbaren Fläche** herausgenommen und fällt damit aus der Berechnung der Jagdpacht.

Thema 8: Konzentrationszonen Windkraft „Heide“ und „Steinbühl“

Der Gemeinderat der Stadt Weikersheim hat am 30.01.2014 den Wirksamkeitsbeschluss für die Teilfortschreibung Wind gefasst. In dieser Planung musste untersucht werden, wie der „Windenergie substantiell Raum geschaffen werden kann“.

Windkraftanlagen gelten gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben. Es dürfen allerdings keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung muss gesichert sein. Ein öffentlicher Belang, der der Privilegierung entgegensteht wäre, wenn der Flächennutzungsplan oder der Regionalplan als Ziel der Raumordnung eine andere Ausweisung trifft.

Hinsichtlich einer konkurrierenden Ausweisung von Windkraft- und Fotovoltaikflächen kann von den übergeordneten Planungsbehörden (Regionalverband und Raumordnungsbehörde des RP) keine konkrete Aussage getroffen werden. Eine rechtliche Grundlage gibt es nicht. Jede Konzentrationszone ist einzeln zu betrachten und abzuwägen. Windkraftgebiete haben einen anderen rechtlichen Status als ein Bebauungsplan. Es kann aber rechtliche Probleme geben.

Vorteil der Verbindung von Solar- und Windenergie ist die gemeinsame Nutzung der vorhandenen Infrastruktur wie Verkabelung und/oder Netzeinspeisepunkten.

Nachteil ist in vorliegendem Fall die inhomogene Struktur des Windparks. Repowering erfolgt nicht zur gleichen Zeit, sondern mit Ablauf der Laufzeiten der einzelnen Anlagen. Aufgrund anderer Baugrößen wird es immer erforderlich sein, eine Standortsuche vorzunehmen, um die erforderlichen Abstände zu bestehenden Anlagen einhalten zu können. Eine Fotovoltaikanlage könnte in diesem Fall potentielle Standorte zunichtemachen.

Nach der Abwägung ist aus Sicht der Verwaltung in der derzeitigen Situation ein Bauverbot für Fotovoltaikanlagen in den Konzentrationszonen erforderlich. Auch Einzelfallentscheidungen sind nicht sinnvoll, da bei einer Entscheidung zugunsten eines Standortes nie gesagt werden kann, was beispielsweise in 5 Jahren sein wird.



Kriterien für die Errichtung von Freiflächenfotovoltaikanlagen

STADT WEIKERSHEIM
Main-Tauber-Kreis

vom 14. November 2018, in der Fassung
des Beschlusses vom **25. April 2024** (Änderungen in grün dargestellt)

Der Leitsatz „Der Windenergie substantiell Raum schaffen“ wird in der Abwägung höher bewertet als die Erzeugung anderer regenerativer Energien in den gleichen Bereichen. Im Ergebnis werden bis auf Weiteres die im Flächennutzungsplan rechtskräftig ausgewiesenen Windgebiete „Heide“ und „Steinbühl“ der Teilfortschreibung Wind zum FNP der Stadt Weikersheim von Freiflächenfotovoltaik zwingend freigehalten.

Die Lagepläne der Konzentrationszonen sind diesem Kriterienkatalog als Anlage beigelegt.

Anwendung der Kriterien

- Die Kriterien sind nicht als Ausschluss-, sondern als Abwägungskriterien zu verstehen.
- Wenn bei einem Solarprojekt an einem bestimmten Standort nicht alle Kriterien vollständig erfüllt sind, dann muss der Gemeinderat in der Gesamtschau aller Kriterien abwägen, ob das Solarprojekt noch als verträglich eingeschätzt wird und ob der Nutzen für die Erzeugung regenerativer Energien überwiegt. Kommen mehrere Projekte/Standorte prinzipiell in Frage, dann können diese anhand der Kriterien miteinander verglichen werden.
- Die Kriterien sollen den Stadtrat und die Verwaltung dabei unterstützen, über konkrete Anfragen/Anträge zu entscheiden. Das Gremium behält sich Einzelfallentscheidungen in allen Punkten vor.

Bauverpflichtung

1. Innerhalb von 12 Monaten nach dem Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat müssen der Stadtverwaltung von dem vom Eigentümer/Investor beauftragten Planungsbüro konkrete Unterlagen für das weitere Bebauungsverfahren vorliegen. Ist dies nicht der Fall, wird vom Gemeinderat über die weitere Vorgehensweise und mögliche Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses beraten und beschlossen.
2. Innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes und bestätigter Netzanbindung muss durch den Eigentümer/Investor der erforderliche Bauantrag gestellt werden. Ist dies nicht der Fall, wird vom Gemeinderat über die weitere Vorgehensweise und mögliche Aufhebung des Bebauungsplanes beraten und beschlossen.
3. Innerhalb von 6 Monaten nach erteilter Baugenehmigung soll durch den Eigentümer/Investor mit dem Bau begonnen werden. Ist dies nicht der Fall, wird vom Gemeinderat über die weitere Vorgehensweise beraten und beschlossen.



STADT WEIKERSHEIM

Main-Tauber-Kreis

Kriterien für die Errichtung von Freiflächenfotovoltaikanlagen

vom 14. November 2018, in der Fassung
des Beschlusses vom **25. April 2024** (Änderungen in grün dargestellt)

Verabschiedet durch den Gemeinderat der Stadt Weikersheim

- in der Sitzung am 14. November 2018,
- erneut beraten und bestätigt durch Beschluss des Gemeinderates in der Sitzung am 24. Juni 2021.
- Überarbeitet und beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 31.03.2022.
- Überarbeitet und beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 23.03.2023.
- Überarbeitet und beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 25.04.2024.

Nick Schuppert
Bürgermeister





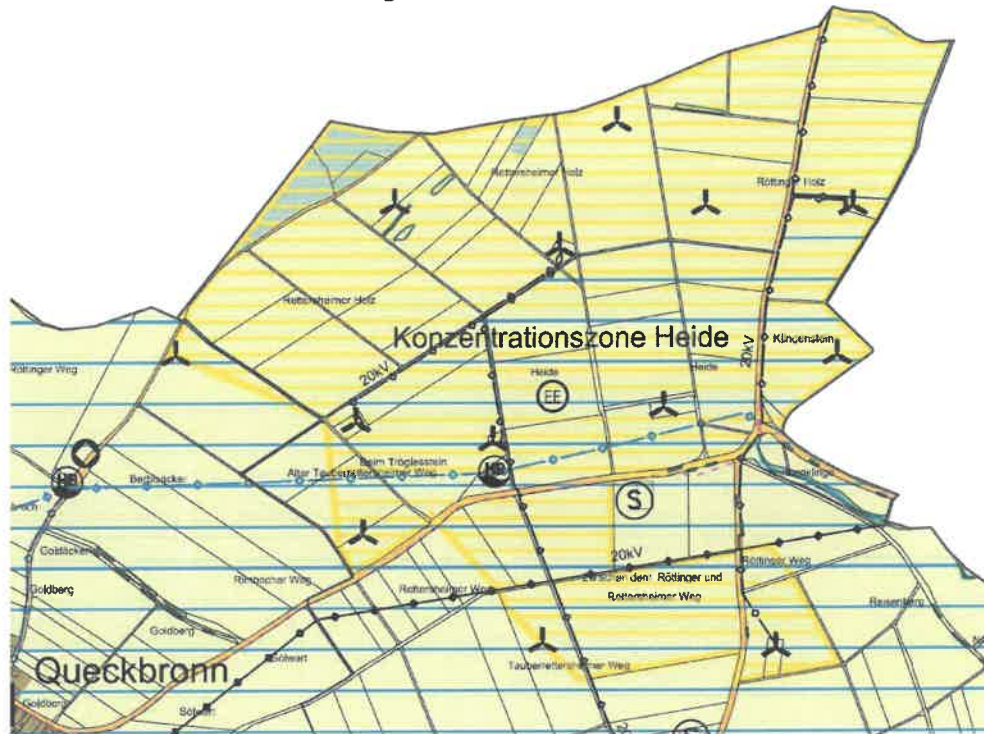
Kriterien für die Errichtung von Freiflächenfotovoltaikanlagen

STADT WEIKERSHEIM
Main-Tauber-Kreis

vom 14. November 2018, in der Fassung des Beschlusses vom 25. April 2024 (Änderungen in grün dargestellt)

Anlage – Übersicht der Windkraftkonzentrationszonen

Gebiet ‚Heide‘ - Neubronn



Gebiet ‚Steinbühl‘ - Nassau

